

Bestimmungen zur Benützung der Pfarrkirche St. Laurentius Eich für Konzerte und vergleichbare Veranstaltungen

Die Pfarrkirche St. Laurentius Eich ist ein stimmungsvoller und akustisch günstiger Sakralbau. Neben der Benützung als Gottesdienstraum sind darin Veranstaltungen in maßvollem Umfang möglich. Die Kirche soll aber in erster Linie Gotteshaus und Pfarrkirche bleiben und nicht bedingungslos beanspruchbarer Konzertsaal werden.

Daher gelten folgende Bestimmungen:

1. Eine Veranstaltung in der Kirche soll dem Grundgedanken des sakralen Raums entsprechen.
2. Zwischen zwei Veranstaltungen soll in der Regel ein Abstand von mindestens zwei Wochen liegen.
3. Die Benützung der Kirche ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung erteilt der Kirchenrat. Gesuche sind zwei Monate im Voraus an das Pfarramt Eich Sempach, Büelgass 3, 6204 Sempach, zu richten.
4. Veranstaltungen in der Kirche sollen grundsätzlich für alle Leute zugänglich sein. Deshalb werden in der Regel nur musikalische Veranstaltungen bewilligt, die keinen Eintritt verlangen oder solche, die ausschließlich einem gemeinnützigen oder sozialen Zweck zugutekommen. Als Unkostenbeitrag können Türkollekten eingezogen werden. Wird bei einer Veranstaltung Eintritt verlangt, so ist der Veranstalter für die Abrechnung mit der entsprechenden Verwertungsgesellschaft (SUISA, SUISSIMAGE, etc.) selbst verantwortlich.
5. Spätestens einen Monat vor der Veranstaltung sind die genauen Probe-, Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten mit dem Pfarramt und dem Sakristan abzusprechen.
6. Veranstaltungen und Proben dürfen die ordentlichen Gottesdienste nicht tangieren oder zu deren Verschiebung zwingen.
7. Die Veränderung an Rauminstallationen, insbesondere an Altar, Ambo und Taufstein, ist nicht gestattet. Der Aufbau eigener Podien ist nur in Absprache mit dem Sakristan erlaubt. Jegliche Befestigungen an Bänken, Wänden, etc. mit Nägeln sind untersagt. Die Organisation und Platzierung von Blumenschmuck ist mit dem Sakristan abzusprechen.
8. Bestehende Dekorationen im Rahmen des Kirchenjahres, z. B. für Erstkommunion oder Firmung, werden nicht weggeräumt.
9. Kosten für allfällige Versicherungen und insbesondere Beschädigungen sind durch den Veranstalter zu tragen.
10. Nach Proben und Veranstaltungen ist durch den Veranstalter für ein tadelloses Zurücklassen des Kirchenraumes zu sorgen. Der Kirchenraum ist durch den Sakristan abzunehmen.
11. Für die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsbestimmungen ist der Veranstalter selber verantwortlich.
12. Für die Parkplatzordnung hat der Veranstalter, in Absprache mit dem Verkehrsdienst der Feuerwehr Oberer Sempachersee, selber zu sorgen.
13. Die Präsenz des Sakristans ist während den Veranstaltungen und unter Umständen auch zwischenzeitlich, z. B. bei Einrichtungs- und/oder Aufräumarbeiten, nötig. Die Entschädigung beträgt Fr. 50.00 pro Stunde und wird von der Kirchgemeinde in Rechnung gestellt.
14. Für Veranstaltungen **ohne** Eintritt wird keine Gebühr erhoben.
15. Für Veranstaltungen **mit** Eintritt sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - auswärtige Veranstalter 20 % der Eintrittsgelder
 - einheimische Veranstalter 10 % der Eintrittsgelder
16. Veranstalter ausserhalb des Pastoralraums haben eine zusätzliche Kirchenbenützungsgebühr in der Höhe von Fr. 250.00 zu entrichten.